

Beschränkungen und Verbote in der engeren und weiteren Schutzzone (Zone II und III):

V – verboten

b – beschränkt zugelassen unter folgenden Auflagen

Lfd. Nr.	Schutzbestimmungen	Schutzzone	
		II	III
3.1	Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen	V	b: sofern das Sickerwasser oder Sickersaft nicht schadlos aufgefangen werden, verboten
3.2	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	Anwendung nach Maßgabe des Katalogs in Anlage 3 Verbot der Ausbringung von in der jeweils gültigen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage	
3.3	Ausbringung von PSM aus Luftfahrzeugen	V	V
3.4	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	V	b: außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen verboten
3.5	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Abwasser, Klärschlamm und ähnlichen Stoffen	V	b: <u>Begrünte Flächen</u> - leichte sowie schwere, flachgründige Böden: außer 15. Oktober bis 31. Januar - schwere Böden: außer 15. November bis 15. Januar b: <u>Sonstige Flächen mit Strohdüngung</u> - leichte sowie schwere, flachgründige Böden: außer 1. Oktober bis 15. Februar - schwere Böden außer 15. Oktober bis 31. Januar b: <u>Sonstige Flächen ohne Strohdüngung</u> außer von der Ernte bis zum 15. Februar Auf den genannten Flächen dürfen nach der Ernte bis zum Verbotszeitraum maximal 40 Kilogramm anrechenbarer Stickstoff je Hektar aufgebracht werden
3.6	Aufbringen von Festmist und ähnlichen Stoffen	b: auf Ackerflächen verboten vom 1. Juni bis 31. Januar, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinternde Hauptfrucht oder eine winterharte Zwischenfrucht angebaut wird	
3.7	Ausbringen von Düngemitteln und Silagesickersaft auf Brache, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	V	V
3.8	Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger	b: <u>Begrünte Flächen einschließlich Dauergrünland</u> außer vom 15. Oktober bis 31. Januar Nach der Ernte bis zum Beginn der Sperrzeit dürfen maximal 40 Kilogramm anrechenbarer Stickstoff je Hektar ausgebracht werden <u>Sonstige Flächen</u> außer von der Ernte bis 15. Februar; bei Frühanbau unter Folie oder anderen Abdeckungen endet der Verbotszeitraum am 31. Januar	
3.9	Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Mist, Geflügelkot, Stallmist) sowie von fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm	V	b: außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen einschließlich Erdbecken mit Folienauskleidung verboten
3.10	Lagerung von festem Mineraldünger	V	V
3.11	Errichten und Betreiben von Foliensilos (Freigärhaufen, Feldmieten)	V	V
3.12	Errichten und Betreiben von Siloanlagen	V	b: außerhalb von ortsfesten, dauerhaft dichten Anlagen verboten

Lfd. Nr.	Schutzbestimmungen	Schutzzone	
		II	III
3.13	Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	V	b: Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen nicht mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage, ohne Kontrollmöglichkeiten oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind, sind verboten. Die Dichtheit der Sammeleinrichtungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und wiederkehrend alle fünf Jahre zu prüfen
3.14	Errichten und Erweitern von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten	V	b: Behälter müssen mit Sickerwasserkontrolleinrichtung ausgestattet sein
3.15	Intensivbeweidung, Pferche	V	–
3.16	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung	V	b: wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe gewährleistet ist und eine Gewässergefährdung durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann
3.17	Neuanlage und Erweiterung von Gemüsebaubetrieben sowie Hopfenanlagen und Tabakanbauflächen	V	–
3.18	Schwarzbrache	V	V
3.19	Einrichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung	V	–
3.20	Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden	V	b: nach Maßgabe des Positivkatalogs in Anlage 3
3.21	Anlage und Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	V	b: außer Unterhaltungsmaßnahmen verboten
3.22	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	V	V
3.23	Teichwirtschaft	b: Verzicht auf mineralische und organische Düngung (ausgenommen Kalkung der Fischteiche)	
3.24	Abwasserverregnung	V	V
3.25	Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer	V	V